

An alle  
zuständigen  
Zollstellen

Datum : 9. Juli 2019

## **Zollvollmacht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bevollmächtigen wir die Firmen

**ZOBA Zollberatung und -abwicklung GmbH**  
**Am Brill 1 - 3**  
**28195 Bremen**

**nordwest Import-Export IT-Service GmbH & Co KG**  
**Am Brill 1-3**  
**28195 Bremen**

sowie

**Unicon Logistics GmbH**  
**Konsul-Smidt-Strasse 8 B**  
**28217 Bremen**

uns in sämtlichen zollrelevanten Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit unserer Firma

---

stehen, (inklusive Beantragungen und Änderungen von Zulassungen) direkt zu vertreten.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

**Unsere EORI-Nr. (Zollnummer) lautet:**

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Stempel/Unterschrift

**Diese Zollvollmacht ist von einer im Unternehmen des Vollmachtgebers zeichnungsberechtigten bzw. von einer von der zeichnungsberechtigten explizit beauftragten Person unterzeichnet worden.**

## Ergänzende Vereinbarung über die Nutzung der Zollbürgschaft im vereinfachten Verfahren

zwischen

ZOBA Zollberatung und -abwicklung GmbH,  
vertr. d. d. GF Birgit Gröning,  
Am Brill 1-3, 28195 Bremen

UNICON Logistics GmbH  
Vertr. d. d. GF Hans-Hermann Otto  
Konsul-Smidt-Str. 8 b, 28217 Bremen

nachfolgend **Bewilligungsinhaber**

und

Firma:  
Straße:  
Ort:  
EORI-Nr.:

nachfolgend **Kunde**

### **1.**

Der Bewilligungsinhaber überführt im Rahmen seiner Dienstleistungen als direkter Vertreter für den Kunden Waren über das vereinfachte Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr.

Für die dabei entstehenden Zollbeträge hat der Bewilligungsinhaber bei der Zollverwaltung eine Zollbürgschaft hinterlegt. Diese Bürgschaft dient nur zum „Aufschub“ für die in einem **monatlichen Abrechnungszeitraum** entstandenen Zollabgaben.

Diese Bürgschaft ist als zinsloses Darlehen anzusehen und endet mit Fälligkeit des Steuerbescheides (in der Regel der 16. des folgenden Monats).

### **2.**

Im Zusammenhang mit der zur Verfügungsstellung der Zollbürgschaft, verpflichtet sich der Kunde, die fälligen Einfuhrabgaben gegenüber der Zollverwaltung stets termingerecht zu zahlen.

Sollte bei Auftragserteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt absehbar sein, dass dem Kunden eine termingerechte Zahlung nicht möglich ist, so verpflichtet er sich, ZOBA/UNICON davon zu informieren und die betreffende Ware nicht in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

Daneben ist der Bewilligungsinhaber berechtigt, einen Anspruch auf Freistellung beziehungsweise Zahlung in Höhe der offenen Zollabgaben dem Kunden gegenüber geltend zu machen.

Der Anspruch auf Freistellung erfasst insbesondere auch sämtliche Nacherhebungen von Einfuhrabgaben, die die Zollverwaltung im Zusammenhang mit der für den Kunden erbrachten Dienstleistung festsetzt. Der Kunde hat den Bewilligungsinhaber von sämtlichen ggf. nacherhobenen Einfuhrabgaben seines Aufschubkontos und/oder der hierfür hinterlegten Zollbürgschaft freizustellen, die im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung von der Zollverwaltung geltend gemacht oder festgesetzt werden.

### 3.

Dem Kunden ist bekannt, dass aufgeschobene Einfuhrabgaben vorrangig, also ohne Rücksicht auf das Bestehen anderer Zahlungsverpflichtungen, zu tilgen sind und dass für die rechtzeitige Zahlung der Eingang der Beträge auf dem im Steuerbescheid genannten Konto maßgebend ist. Bei verspäteter Zahlung wird der Kunde Verzugszinsen nach §§ 286, 288 BGB entrichten, die wie Säumniszuschläge gem. § 240 Abgabenordnung i.V.m. Art. 114 VO 952/2013 (UZK) berechnet werden (entspricht einem Prozent des rückständigen – nach Steuerart auf € 50,00 nach unten gerundeten – Abgabebetrag). Dem Kunden ist außerdem bekannt, dass die Zollbehörde bei Nichtbeachtung der Zahlungsaufforderung Vollstreckungsmaßnahmen durchführen wird.

### 4.

Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist der Bewilligungsinhaber berechtigt das Vertretungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

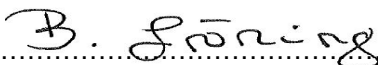
### 5.

Die vorstehende Vereinbarung gilt ergänzend zu den weiteren, zwischen dem Bewilligungsinhaber und dem Kunden über die Nutzung der Zollbürgschaft im vereinfachten Verfahren abgeschlossenen Verträgen.

### 6.

Sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im übrigen wirksam und gilt an Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bremen, den 09.07.2019



.....  
ZOBA Zollberatung und -abwicklungs GmbH  
Geschäftsführung – Birgit Gröning



.....  
UNICON Logistics GmbH  
Geschäftsführung – Hans-Hermann Otto

....., den .....

.....  
Geschäftsführung + Stempel / ggf. genaue Adresse